



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 30. Juli 1982

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 82	Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung	515
1. 7. 82	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung — Materialverbrauchs-normen —	520
1. 7. 82	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung — Normative des Mate-rialverbrauchs —	522
1. 7. 82	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung — Vorratsnormen und Normative der Vorratshaltung —	524
22. 6. 82	Anordnung über Flächenbedarfsnormative für Investitionen der Industrie und Lager-wirtschaft	529

Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung

vom 1. Juli 1982

Zur Senkung des Produktionsverbrauchs in der Volkswirtschaft durch sparsamsten Einsatz von Rohstoffen, Werkstoffen und Material ist die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung weiter zu vervollkommen. Normen und Normative sind ausgehend von den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen als Grundlage für die Planung und Bilanzierung der Materialfonds in enger Verbindung mit der wirtschaftlichen Rechnungsführung auszuarbeiten und anzuwenden. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung. Sie gilt für

- staatliche Organe,
- Kombinate,
- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften (im folgenden Betriebe genannt).

Die Bestimmungen dieser Verordnung für die Kombinate gelten für wirtschaftsleitende Organe entsprechend.

(2) Kombinate und Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, haben die Bestimmungen dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den dafür geltenden Rechtsvorschriften! anzuwenden.

(3) Diese Verordnung gilt auch für die Arbeit mit Normen und Normativen des Verpackungsmittelverbrauchs, sofern in

1 Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDK 1981 bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1020 r des Gesetzblattes)

den Rechtsvorschriften über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft² nichts anderes festgelegt ist.

(4) Diese Verordnung findet für die Arbeit mit energiewirtschaftlichen Normen und Normativen einschließlich der Vorratshaltung insoweit Anwendung, als dies in den Rechtsvorschriften über die Energiewirtschaft³ festgelegt ist.

Grundsätze

§ 2

(1) Normen und Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung sind darauf gerichtet, für einen festgelegten Zeitraum

— den Verbrauch an Rohstoffen, Werkstoffen, Material und Verpackungsmitteln (im folgenden Material genannt) je Erzeugnis- oder Leistungseinheit in Natural- bzw. Wert-einheiten zu senken bzw.

— die Vorräte auf ein für den kontinuierlichen Ablauf der Produktion erforderliches Mindestmaß zu verringern.

(2) Normen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung sind Plankennziffern der Kombinate und Betriebe (im folgenden Normen genannt).

(3) Normative des Materialverbrauchs einschließlich des Verpackungsmittelverbrauchs und Normative der Vorratshaltung sind staatliche Plankennziffern (im folgenden Normative genannt).

(4) Die anzuwendenden Normen und Normative sind in der Anlage 1 festgelegt.

2 Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung - (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 17)

3 Verordnung vom 30. Oktober 1980 über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik - Energieverordnung - (GBl. I Nr. 33 S. 321)

Erste Durchführungsbestimmung vom 10. November 1980 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 33 S. 330) und Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung - Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern — (GBl. I Nr. 38 S. 452) in der Fassung der Anordnung vom 16. April 1979 zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 13 S. 97)